

## V e r t r a g .

Zwischen der luth. Gemeinde F r a n k e n b e r g Eder und der Fa. Ed. Vogt, Orgelbauanstalt, C o r b a c h ist zw. Reparatur der Orgel nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

### § 1.

pp. Vogt übernimmt die Reparatur der Kirchenorgel lt. Kostenanschlag v. 6.1.26/unter den Bedingungen Blatt 5 beregter Acte u. macht sich verbindlich, alle neu zu liefernden Teile aus zweckentsprechend guten Material kunstgerecht u. solide herzustellen. Alle alten Orgelteile so gut herzurichten, soweit es im Bereich der Möglichkeit liegt.

### § 2. [Pos: i - ii.]

Gewähr: s. Kostenanschlag v. 6.1.26 Blatt 5.

Die jeweils notwendig werdenden Nachstimmungen der Orgelregister gehören nicht zur Garantie, müssen somit, wenn auf Verlangen ausgeführt, besonders vergütet werden.

### § 3.

Erfüllung: Die Lieferungen bleiben bis zur vollen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Ab Ankunftsbahnhof geht Lieferung auf Gefahr des Auftraggebers. Gerichtsstand ist Corbach.

### § 4.

Die Arbeiten werden sofort nach Freiwerden der Kirche im Herbst begonnen, das Werk soweit als nötig abgetragen u. im Seitenschiff der Kirche gelagert. Erforderliche Bretter zum Unterlegen der gelagerten Orgelteile sind vom Auftraggeber zu stellen.

Die Vorbereitungen werden im Laufe des Winters so weit gefördert, dass, sobald es die Temperatur im Kirchraume gestattet, mit den Arbeiten an Ort u. Stelle begonnen werden kann. Diese werden auf die kürzeste Zeit beschränkt.

Als spätester Termin wird Pfingsten 1927 angenommen.

### § 5.

Nach Fertigstellung ist das Werk unverzüglich durch den Besteller oder dessen Vertreter zu prüfen u. zu übernehmen. Die Kosten der Abnahme trägt Besteller. Es steht beiden Vertragsschliessenden das Recht zu, wenn er es für nötig hält, je einen Sachverständigen auf seine Kosten zu berufen.

~~Kann aus irgend einem Grunde die Übernahme nicht erfolgen, so ist trotzdem der lt. Vertrag fällige Betrag zu entrichten.~~

### § 6.

pp. Vogt erhält für die Reparatur der Orgel RM 6500 --( in Worten: Sechstausendfünfhundert Reichsmark), u. zw. bei Auftragserteilung, Beginn der Aufbauarbeit in der Kirche u. nach Fertigstellung je 1/3.

Dieser Zahlungsmodus gilt im Prinzip, verzögerte Zahlungen sind in einer Weise zu verzinsen, welche beiden Teilen gerecht wird.

Eine Reichsmark gilt gleich 10/42 U.S.A. Dollar, bei einem Kursrückgang desselben gilt eine Reichsmark gleich 1/2790 Kilogr. Feingold.

§ 7.

An u. Rückfrachten gehen zu Lasten Bestellers.

§ 8.

Bedungene Lieferzeit wird tunlichst eingehalten. Die Einhaltung derselben versteht sich unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeiterausstände, Aussperungen etc.

§ 9.

Als nicht in die Akkordsumme einbegriffen hat Besteller zu übernehmen: Nach Bedarf eine hilfeleistende Person während der Arbeiten an Ort u. Stelle elektr. Licht u. Kraft, sowie sich etwaig als notwendig erweisende Maurer- u. Zimmererarbeit. Ferner für zwei bis drei Personen freie Unterkunft u. Verpflegung.

Vorstehender Vertrag ist doppelt ausgefertigt, durch die vollzogenen Unterschriften anerkannt u. damit rechtsgiltig in Kraft getreten. Den betr. Parteien ist je ein Exemplar ausgehändigt worden

Frankenberg,

Corbach, 26.6.26

Ed. Vogt, Orgelbauanstalt  
Corbach i. Waldeck.